

# Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

## Pauschalierung



Betrieblich veranlasste Zuwendungen und Geschenke stellen beim Empfänger regelmäßig einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar, dessen Wert für ihn häufig schwer zu ermitteln ist. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens gibt es die Möglichkeit, dass der zuwendende Steuerpflichtige im Rahmen eines Wahlrechts die Versteuerung im Rahmen einer Pauschalsteuer nach § 37b EStG übernimmt. Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben dann bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Der Zuwendende hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

§ 37b EStG begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern stellt nur eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer dar.

## 1 Mögliche Zuwendungsempfänger

Die Pauschalierungsmöglichkeit besteht sowohl

- für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen als auch
- für Personen, die keine Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind (Dritte).

Das Pauschalierungswahlrecht kann für alle Zuwendungen in einem Wirtschaftsjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Dabei ist es aber zulässig, § 37b EStG für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer jeweils gesondert anzuwenden. Es kann aus Gründen des Rechtsschutzes des unterrichteten Empfängers nicht widerrufen werden.

## 2 Mögliche Zuwendungen

Die Möglichkeit der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG besteht für nicht in Geld bestehende:

- betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und
- Geschenke im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG

### **Hinweis:**

Nicht in den Anwendungsbereich von § 37b EStG fallen folgende Sachverhalte:

- Zuwendung von Streuwerbeartikeln bis zu einem Betrag von 10,00 €
- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bis zur Freigrenze von 50,00 € (bis 31.12.2021: 44,00 €)
- Zuwendung von Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer bis zur Freigrenze von 60,00 €
- Zuwendung von Mahlzeiten an Arbeitnehmer bis zur Freigrenze von 60,00 €

Bei Überschreiten der Freigrenzen kann die Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37b EStG zur Anwendung kommen.

### 3 Bewertung

Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen des Zuwendenden

- inklusive Umsatzsteuer (unabhängig davon, ob der Zuwendende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht)
- inklusive aller Aufwendungen, die der Zuwendung direkt zugeordnet werden können (z. B. Verpackungskosten)

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt keine Einbeziehung der pauschalen Steuer selbst in die Bemessungsgrundlage, da es sonst zu einer unendlichen Erhöhung der Bemessungsgrundlage käme.

### 4 Höhe der Besteuerung

Der Pauschalsteuersatz beträgt 30 Prozent. Auf die pauschale Einkommensteuer sind noch 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag zu erheben. Auch pauschale Kirchensteuer ist abzuführen (siehe hierzu den koordinierten Ländererlass v. 08.08.2016).

Außerdem sind pauschalversteuerte Sachzuwendungen an Arbeitnehmer zusätzlich sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann diese Beiträge zur Sozialversicherung übernehmen. Die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber stellt einen geldwerten Vorteil dar.

### 5 Steuerliche Behandlung der pauschalen Einkommensteuer beim Zuwendenden

Die pauschale Einkommensteuer teilt das Schicksal der Zuwendung, da sie Teil der Zuwendung ist. Handelt es sich bei der Zuwendung um eine Betriebsausgabe, so ist auch die pauschale Einkommensteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig. Ist die Zuwendung dagegen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, gilt dies auch für die pauschale Einkommensteuer.

#### **Hinweis:**

Lt. BFH-Urteil v. 30.03.2017 (IV R 13/14) ist auch die übernommene Pauschalsteuer selbst als Geschenk bzw. geldwerter Vorteil anzusehen und bei der Prüfung der Freigrenze für Geschenke des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG (35,00 €) mit einzubeziehen. Dies widerspricht der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung (vgl. BMF, IV C 6 - S-2297b / 14 / 10001 v. 19.05.2015, BStBl I 2015, 468, Rz. 25).

Das BMF hat die Entscheidung IV R 13/14 jedoch mit einem Zusatz im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht. Demnach ist die bisherige Regelung weiterhin aus Vereinfachungsgründen anwendbar.

## 6 Ausnahmen von der Pauschalierungsmöglichkeit

Nicht angewendet werden darf die Pauschalierung,

- wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 € übersteigen oder
- wenn die Aufwendungen für eine einzelne Zuwendung 10.000 € übersteigen
- bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer im Sinn von § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 10 EStG (beispielsweise private Nutzung eines Firmenwagens, Gewährung von Mahlzeiten und Unterkunft)
- bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer im Sinn von § 8 Abs. 3 EStG, bei denen der Rabatffreibetrag i. H. v. 1.080 € pro Kalenderjahr gewährt wird
- bei Zuwendungen, für die die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung gem. § 40 Abs. 2 EStG besteht (Mahlzeiten, Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen, Vergütung von Verpflegungsmehraufwendungen, Übereignung von PCs, Internetzugang, Nutzung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge)

### Hinweis:

Zwar gibt es keine besonderen Aufzeichnungspflichten für die Anwendung von § 37b EStG. Allerdings muss aus der Buchführung oder den Aufzeichnungen erkennbar sein, dass alle Zuwendungen im Rahmen der Wahlrechtsausübung erfasst wurden und dass die 10.000 €-Grenze nicht überschritten wurde. Ebenso müssen bestehende Aufzeichnungspflichten, z. B. für Geschenke, beachtet werden.

### Öffnungszeiten:

### Impressum